

Und da auch bei denen ordinairn Meierei- und Burgfest-Diensten sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Conductoren sich von weit entlegenen Dienstpflichtigen oder auch andern die Dienste um eine viel höhere als die Kammertaxe bezahlen lassen, dadurch aber, zumal bei der sich immer durch Elocationen vermindern den Anzahl der Dienstpflichtigen, alle Dienstleistung und oft die beschwerlichste auf die übrigen Dienstpflichtige zu ihrem größten Nachtheil gewälzet wird: so haben auch Illustissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden zum Besten Dero getreuen Unterthanen die Abschaffung dieses Mißbrauches, und folglich denen Conductoren, wie auch schon geschehen, zu verbieten verordnet, daß sie bei 50 Gfl. Strafe künftig mit einem Dienstpflichtigen über die naturelle Dienstleistung auf eine höhere, als Kammertarmäßige Bezahlung, nicht contrahiren sollen.

Welches alles also auf gnädigstem Befehl denen Aemtern zur eidgegenen Nachachtung und Bekanntmachung an die Unterthanen und Aufsicht auf Entgegenhandlungen hiermit kund gethan wird. Signaturum Detmold den 12 October 1771.

Gräfl. Lippische Rentkammer daselbst.

Num. CXCI.

Gemeiner Canzlei-Bescheid wegen des Mißbrauchs der Worte

Ob periculum in mora, von 1771.

Nachdem man wahrnimt, daß die Advocaten und unbesonnene Supplikenschreiber fast keine Schriften mehr extrajudicialiter übergeben, worauf sie nicht, es mag auch so unzeitig seyn als es wil: Ob summum in mora periculum, setzen, da oftmalen weder Eil noch Gefahr vorhanden, wenn das nöthige zeitig vorgestellet wird: Als wird solcher zur Verachtung gereichende Mißbrauch bei ½ Gfl. Strafe verboten, in erheblichen Fällen aber zugelassen, und dieses von dem Referenten beurtheilet werden. Decretum Detmold den 28 Nov. 1771.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.